

Gemeinde Wandlitz

Einreicher: Fraktion DIE LINKE/B90/GRÜNE/UWG und Fraktion SPD

Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: BV-GV/2018-0477 Status: öffentlich AZ:
Federführend: HA	Datum: 25.04.2018 Verfasser: HA12
Beschlussantrag zur Unterschutzstellung des Wandlitzer Teils des Liepnitzwaldes als Erholungswald nach dem Landeswaldgesetz (LWalG) Brandenburg	
Beratungsfolge:	
<i>Datum</i>	<i>Gremium</i>
28.05.2018	Ortsbeirat Klosterfelde
28.05.2018	Ortsbeirat Lanke
28.05.2018	Ortsbeirat Prenden
28.05.2018	Ortsbeirat Schönerlinde
28.05.2018	Ortsbeirat Zerpenschleuse
29.05.2018	Ortsbeirat Schönwalde
29.05.2018	Ortsbeirat Stolzenhagen
29.05.2018	Ortsbeirat Wandlitz
30.05.2018	Ortsbeirat Basdorf
06.06.2018	Ortsbeirat Basdorf
11.06.2018	A4 Ausschuss für Ordnung, Sicherheit und Umwelt
11.06.2018	Ortsbeirat Klosterfelde
12.06.2018	A2 Ausschuss für Bauen und Gemeindeentwicklung
12.06.2018	A5 Ausschuss für Soziales, Senioren, Wohnen, Tourismus, Kultur und Städtepartnerschaft
25.06.2018	A1 Haupt- und Finanzausschuss
05.07.2018	Gemeindevertretung Wandlitz

Begründung / Erläuterung

Es geht darum, den Liepnitzwald in seiner Gesamtheit als Erholungsstätte für die Wandlitzer, Bernauer, alle Barnimer und Berliner zu erhalten. Dieser Beschluss wurde in der Stadtverordnetenversammlung Bernau bereits gefasst und für den Wandlitzer Teil sollten wir dies auch tun.

Berlin hat seinen Teil dieses Waldes bereits als Erholungswald unter Schutz gestellt. Im Landeswaldgesetz Brandenburg ist Erholungswald im § 12 Absatz 5 definiert als Wald in Ballungsräumen, in der Nähe von Städten sowie größeren Siedlungen, als Teil von Gemeinden und in Erholungsgebieten um Kurorte, der zum Zweck der Erholung besonders zu schützen, zu pflegen und zu gestalten ist. Im Absatz 1 des § 12 LWalG steht: Wald **k a n n** bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen (Absätze 4 und 5) von Amtswegen **o d e r** auf **A n t r a g** durch

Rechtsverordnung des für Forsten zuständigen Mitglieds der Landesregierung zu Schutz- o d e r Erholungswald erklärt werden. Voraussetzungen für einen Erholungswald sind z.B. folgende:

- es ist ein Wald in einem stark besuchten Erholungsgebiet mit beliebten Zielpunkten;
- er ist mit öffentlichen Verkehrsmitteln und über das Straßennetz gut erreichbar;
- er ist durch Parkplätze, Wald-, Wander- und Radwege gut erschlossen;
- er wird sowohl für die Feierabend-, Wochenend-, aber auch Ferienerholung genutzt.

Diese Voraussetzungen treffen für den Liepnitzwald alle zu. Für Wandlitz als Naherholungsort zu Berlin und zu den den Kurkliniken in der Waldsiedlung ist die Unterschutz-stellung des Liepnitzwaldes auf Grund seiner Nähe zu diesen z u s ä t z l i c h begründbar.

Folgende Gründe ergänzen die Antragstellung auf „Erholungswald“ aus unserer Sicht:

- Dieser Wald hat einen besonderen Erholungswert für die Freizeitgestaltung. Er ermöglicht auch die „stille“ Erholung z.B. mit Wandern, Pilze-Sammeln u. ä. sowie die „Aktiverholung“ in Form von Joggen, Walken und Radfahren.
- Dieser Wald vermittelt durch seine freie Zugänglichkeit in Verbindung mit der großen Flächenausdehnung ein Gefühl der Ungebundenheit, erhöht das Gefühl der Naturverbundenheit und bietet Abwechslung durch eine Vielfalt an optischen, akustischen und zu riechenden Eindrücken. Durch die Filterwirkung der Bäume wird die Luft gereinigt und durch den Austritt von Harzen (bei den Nadelbäumen) mit aromatischen Duftstoffen angereichert. Das besondere Mikroklima eignet sich deshalb u.U. auch zur therapeutischen Nutzung bei Atemwegs- und Herz-Kreislaufkrankungen.
- Zusammenfassend ist zu sagen, dass der Liepnitzwald in besonderer Weise im Verflechtungsraum Brandenburg – Berlin seiner Funktion zur Förderung der Gesundheit, der Leistungsfähigkeit und des Wohlbefindens der Einwohner beiträgt.
- Um das zu erhalten, ist eine Unterschutzstellung als Erholungswald dringend geboten

Gesetzliche Grundlagen

§ 28. Absatz 24 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf)

§ 91 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) Ge-setz über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG)

Finanzielle Auswirkungen: Nein

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beauftragt die Verwaltung, den Antrag an das für Forsten zuständige Mitglied der Landesregierung Brandenburg zu stellen, den Wandlitzer Teil des Liepnitzwaldes nach § 12 Absatz 5 Landeswaldgesetz als „Erholungswald“ unter Schutz zu stellen.